

102. Sind zur Klage aus § 1 des Wettbewerbgesezes nur diejenigen aktiv legitimiert, welche zur Zeit der vorgeworfenen Handlung das betreffende Gewerbe ausübten, und deshalb nur diejenigen Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, welche zu dieser Zeit bereits bestanden? Zum Begriff der Klageänderung nach § 268 Z.P.D.

I. Zivilsenat. Urt. v. 6. Mai 1905 i. S. Schutzvereinigung der Gewerksfabrikanten in S. (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. I. 547/04.

- I. Landgericht Braunschweig, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Die Klage aus § 1 des Wettbewerbgesezes ist eine Deliktssklage zum Schutze des Gewerbebetriebes der derselben Geschäftsbranche angehörigen Mitbewerber. Die Motive (siehe Bachem u. Koeren, S. 30) sagen: „Jeder Mitbewerber soll als durch die trügerische Reklame verlezt angesehen werden und demnach aktiv legitimiert sein.“ Bedarf es somit des besonderen Nachweises einer Verletzung nicht, so wird doch eine solche vorausgesetzt und in der Erschwerung des Betriebes aller Mitbewerber durch die trügerische Reklame erblickt. Durch die Handlung des Täters können aber nur diejenigen verlezt werden, die zur Zeit dieser Handlung schon in dem betreffenden Gewerbe tätig sind; später in dasselbe Eintretende könnten höchstens unter den Nachwirkungen der Handlung leiden. Mit Recht wird daher allgemein angenommen, daß nur Inhaber von zur Zeit der Handlung bestehenden Betrieben zur Klage legitimiert sind. Daraus ergibt sich aber die Folgerung, daß auch die gleichfalls zur Klage berechtigten

„Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen“ zur Zeit derjenigen Handlung, die sie verfolgen wollen, bestanden haben müssen. Anderenfalls könnte das vorerwähnte Erfordernis durch Gründung eines solchen Vereins umgangen werden. Auch könnte auf diesem Wege die im § 11 des Gesetzes vorgesehene Verjährungsfrist von sechs Monaten willkürlich verlängert werden, da die Vertreter des Verbandes als solche immer erst nach Entstehung desselben von der Handlung oder der Person des Täters Kenntnis erlangen würden.

Unzweifelhaft enthält auch die in der Berufungsinanz nachgeschobene Behauptung der Klägerin, daß Beklagter noch nach ihrer Gründung die fraglichen Preislisten versandt habe, nicht nur eine Klagerweiterung oder eine Ergänzung der tatsächlichen Anführungen ohne Änderung des Klagegrundes, sondern eine neue Klage. Wäre die Klägerin in bezug auf den vor dem Landgericht allein behaupteten Vorgang aktiv legitimiert gewesen, so hätte es weder der Heranziehung eines späteren gleichartigen Vorganges bedurft, noch hätte darauf eine Erweiterung der Klageanträge gestützt werden können. Indessen wäre in der neuen Behauptung nur eine Ergänzung, beziehungsweise, wenn der zuerst behauptete Vorgang etwa nicht hätte bewiesen werden können, eine Berichtigung der tatsächlichen Anführungen ohne Änderung des Klagegrundes zu erblicken gewesen. Anders liegt aber die Sache, wenn, wie hier, die Klage nach den zuerst aufgestellten Behauptungen rechtlich unbegründet erscheint, und nun Behauptungen substituiert werden sollen, die einer abweichenden rechtlichen Beurteilung unterliegen. In diesem Falle handelt es sich um eine Änderung des Klagegrundes.“ . . .